



# Anforderungen an die Praxisorganisationen

Berner Fachhochschule, Soziale Arbeit  
Version und Datum: V1.3, August 2019

## Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	2
2. Anforderungen an die Praxisorganisationen	2
3. Anforderungen an die Praxisausbildenden	3
4. Anforderungen an die Lern- und Arbeitsbedingungen der Studierenden	3

# 1. Ausgangslage

Die Berner Fachhochschule, Soziale Arbeit erfüllt ihren Ausbildungsauftrag in Kooperation mit Praxisorganisationen. Wichtige Voraussetzungen einer guten Zusammenarbeit sind, dass von Seiten der Berner Fachhochschule klare Anforderungen an die Praxisorganisationen, an die Praxisausbildenden und an die Arbeitsbedingungen der Studierenden während der Praxismodule formuliert werden. Die Berner Fachhochschule bleibt jedoch verantwortlich für die Erreichung der Abschlusskompetenzen der Studierenden. Deshalb nimmt sie in dieser Hinsicht gegenüber den Praxisorganisationen eine Aufsichtsrolle ein. Eine entsprechende Vereinbarung wird im Vorfeld des Praxismoduls zwischen der Berner Fachhochschule und der Praxisorganisation abgeschlossen.

## 2. Anforderungen an die Praxisorganisationen

### 2.1

Die Ausbildungsorganisation bietet Arbeitsschwerpunkte in einem für die Soziale Arbeit relevanten Tätigkeitsgebiet (Sozialarbeit, Sozialpädagogik, soziokulturelle Animation) an. Sie orientiert sich dabei an anerkannten fachlichen Standards (zielorientiertes methodisches Handeln, arbeitsfeldspezifische Methoden) und ist zugleich neuen Entwicklungen gegenüber aufgeschlossen.

### 2.2

Die Organisation verfügt über die personellen, zeitlichen und materiellen Ressourcen, um oben erwähnte Zielsetzungen zu erreichen. Sie ist an der Weiterentwicklung ihrer Qualitäts-Standards anhand fachlicher Kriterien und an der Auseinandersetzung mit diesbezüglichen Theorien interessiert.

### 2.3

Die Organisation anerkennt die Heranbildung von qualifiziertem Nachwuchs als Bestandteil ihres Auftrags im Sinne einer ganzheitlichen Sicht des Sozialwesens und seiner Weiterentwicklung. Dieser Auftrag ist idealerweise im Leitbild bzw. in der Leistungsvereinbarung mit dem Auftrag- bzw. Geldgeber verankert.

### 2.4

Die Praxisorganisation bestimmt eine für die Studierende/den Studierenden zuständige Person (Praxisausbildende/r). Die Organisation unterstützt konzeptionelle Überlegungen zur Praxisausbildung, indem sie über ein Ausbildungskonzept verfügt und stellt die nötigen Ressourcen für die Beteiligten zur Verfügung. Eine zeitliche Entlastung zu diesem Zweck ist empfehlenswert.

## 3. Anforderungen an die Praxisausbildenden

### 3.1

Die/der Praxisausbildende verfügt über ein Diplom in Sozialer Arbeit auf Tertiärstufe oder eine äquivalente Ausbildung. Sie/er verfügt zudem über mindestens zwei Jahre Berufspraxis seit der Diplomierung. Bei einem Praxissemester im Ausland können andere Bestimmungen gelten.

### 3.2

Die/der Praxisausbildende verfügt über eine entsprechende methodisch-didaktische Ausbildung (Fachkurs Praxisausbildung), bzw. eine anerkannte äquivalente Weiterbildung oder ist bereit, diese zu absolvieren.

### 3.3

Die/der Praxisausbildende übernimmt sowohl Beratungs-, Modell-, Beurteilungs-, Vorgesetzten- und nötigenfalls Schutzfunktion gegenüber dem/der Studierenden. Sie/er verfügt über Rollenklarheit und -flexibilität und reflektiert das eigene Handeln. Sie/er zeigt Dialogbereitschaft und räumt dem/der Studierenden angemessene Partizipation ein.

### 3.4

Die/der Praxisausbildende bleibt verantwortlich für die ihr/ihm vom Arbeitgeber übertragenen Bereiche, ist aber bereit, klar abgegrenzte Aufgaben an die Studierende/den Studierenden zu delegieren. Sie/er versteht es, die sich hieraus ergebende Aufsichtsfunktion so auszuüben, dass sich für die Studierende/den Studierenden ein Lernfeld eröffnet, das schrittweise zu Eigenverantwortlichkeit führt.

### 3.5

Die/der Praxisausbildende setzt sich auf der Ebene der Organisation für die Anliegen der Ausbildung und diejenigen der Auszubildenden ein. Sie/er evaluiert ihre/seine Arbeit und entwickelt sie auch konzeptionell weiter. Sie/er sorgt für eine angemessene Integration der/des Studierenden im organisationalen Umfeld, namentlich im Team.

### 3.6

Bei der Bewältigung dieser vielfältigen Anforderungen ist die/der Praxisausbildende auch dem Austausch mit der Fachhochschule gegenüber aufgeschlossen, und greift nötigenfalls auf ihre Angebote zurück.

### 3.7

Sie/er orientiert sich an den im Berufskodex des Schweizerischen Berufsverbandes für Soziale Arbeit festgehaltenen Grundsätzen und zeigt neben der notwendigen Identifikation mit der Praxisorganisation insbesondere ein hohes Mass an Identifikation mit der Sozialen Arbeit als Profession. Bei Praxissemester im Ausland orientieren sich die Praxisausbildenden an den ethischen Prinzipien des internationalen Berufsverbandes für Soziale Arbeit (IFSW<sup>1</sup>).

## 4. Anforderungen an die Lern- und Arbeitsbedingungen der Studierenden

<sup>1</sup> <https://www.ifsw.org/global-social-work-statement-of-ethical-principles/>

#### 4.1

Mit der Anstellung von Studierenden lassen sich in der Regel keine Entlastungseffekte für die Praxisorganisation erzielen. Im Idealfall handelt es sich um eine Zeitbudget-neutrale Aufgabe.

#### 4.2

Den Studierenden wird für den Besuch der praxisbegleitenden Module genügend Zeit zur Verfügung gestellt. Grundlage dazu bildet die Vereinbarung zwischen der Berner Fachhochschule, Soziale Arbeit und der Praxisorganisation.

#### 4.3

Die zeitliche Auslastung der/des Studierenden wird von den Praxisausbildenden laufend überprüft. Insbesondere soll auch die fachliche Reflexion während der Arbeitszeit geleistet werden können.

#### 4.4

Die/der Praxisausbildende stellt ausreichend Zeit zur Verfügung für Zielformulierung, Zielbearbeitung, Anleitung, laufenden Austausch und Evaluation (einschliesslich persönlicher Feedbacks). Es wird in der Regel ein fixer Besprechungs-Termin von mindestens einer Stunde pro Woche vereinbart; daneben besteht bei Bedarf die Möglichkeit, Fragen zu stellen und innert nützlicher Frist Antworten zu erhalten (keine ununterbrochene Erreichbarkeit, sondern sachgemässe, zumutbare und berechenbare Warte- oder Bearbeitungsfristen).

#### 4.5

Ist die/der Praxisausbildende nicht erreichbar, bezeichnet und verpflichtet sie/er eine eindeutige Vertretungsperson.

#### 4.6

Krisenhaften Entwicklungen im Lernprozess schenkt die/der Praxisausbildende angemessene Beachtung und sucht nach konstruktiven Lösungen. Die Praxisbegleitung der Berner Fachhochschule wird frühzeitig beigezogen.

#### 4.7

Die Infrastruktur am Arbeitsplatz entspricht den ortsüblichen Standards.

#### 4.8

Die Praxismodule in der Schweiz werden grundsätzlich entschädigt. Als Grundlage / Orientierungsrahmen gelten die Beschlüsse des Regierungsrates des Kantons Bern vom 3. September 2008 (Praktikantenverordnung/PAV).

Im Weiteren ist zwischen der Praxisorganisation und den Studierenden ein schriftlicher Arbeitsvertrag gemäss den in der Praxisorganisation geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen abzuschliessen.

#### 4.9

Bei einem Praxissemester im Ausland ist im Weiteren zwischen der Praxisorganisation und den Studierenden eine Memorandum of Understanding (Vorlage BFH) und/oder ein Praktikumsvertrag gemäss den in der Praxisorganisation geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen abzuschliessen.